

Maßnahmenkatalog der Bundes- und Landesregierung für Selbständige und Freiberufler

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Pandemie vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Das Jobcenter Osnabrück möchte Sie darüber informieren, dass Sie trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet als auch finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzüglich aller vorhandenen Einkommensarten.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sichert das persönliche Existenzminimum ab, kann jedoch weder betriebliche Verluste auffangen oder aber wirtschaftliche Hilfen für Ihre selbständige Tätigkeit bereitstellen.

Daher möchten wir vorab zeigen, welche Unterstützungsmöglichkeiten für Sie als selbständiger Unternehmer oder Freiberufler möglicherweise **vorab** als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

I. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebes mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit, ab **01.03.2020 rückwirkend** bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

II. Steuerliche Erleichterungen

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Zinslose Stundung von Steuern
- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

Prüfung Sie bitte also in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse bzw. um Liquidität zu sichern, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

III. Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KFW Bank

Folgende Zugänge zu Darlehen sind ab sofort erleichtert, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

1) **ERP Gründerkredit sowie das Startgeld** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler unter 5 Jahren am Markt:

- **Höchstsumme 30.000,00 EUR für Betriebsmittel**
- Laufzeit maximal zehn Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren
- Details zu den einzelnen Möglichkeiten erfragen Sie bitte über die Hotline

2) **Weitere KFW Förderprogramme** sind ebenfalls möglich. Bitte prüfen Sie die persönlichen Voraussetzungen unter folgender Internetadresse:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Weiterhin hat die KFW Bank eine Hotline für Sie eingerichtet von Montag bis Freitag 18 Uhr unter 0800 539 9001.

3) Bürgschaften

Sollten Sie bisher tragfähig als Unternehmen am Markt gewesen, so haben Sie die Möglichkeit, eine Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. EURO bei der zuständigen Landesbank in Niedersachsen zu erhalten.

Eine Vorabprüfung können Sie unter folgendem Link durchführen:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Die für Sie zuständige Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) ist telefonisch für Fragen erreichbar unter 0511 33705 0.

4) Förderkredite des Landes Niedersachsen für Freiberufler und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der NBank

Neben einer Bürgschaft gibt es die Möglichkeit bei der NBank einen Kredit zu erhalten.

- Kreditvolumen zwischen 20.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR
- Laufzeit maximal 15 Jahre mit zwei freien Tilgungsjahren

Voraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Niedersachsen-Gr%C3%BCnderkredit/index.jsp>

5) Für **Kultur- und Kreativschaffende**, die aufgrund des Veranstaltungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter:

<https://gvl.de/gvl/aktuelles/corona-krise-nothilfe-fuer-berechtigte>

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Förderinstrumente und Beihilfen aufgeführt sind, da noch andere Beihilfen und Maßnahmen geplant, aber **noch nicht umgesetzt** worden sind. Wir sind um Aktualität bemüht und um Austausch.

Weitere Informationen können Sie auch bei der Wirtschaftsförderung Osnabrück auf info@wfo.de sowie die 0541 33140-0 erhalten oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.wfo.de/aktuelles/corona/>

- ⇒ Ab kommender Woche (13. KW) soll es Zuschussförderungen für Unternehmen geben, siehe folgenden Link:
- ⇒ <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>